

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 65.227 vom 14. März 1997

A.69.084/III-22.766

In der Rechtssache : **KESSLER** Oskar,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar Michel RINGS,
Rechtsanwalt,
Hauptstraße 242
4760 Büllingen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7C/072
4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER III. KAMMER,

Aufgrund der am 25. Mei 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Oskar KESSLER die Nichtigerklärung beantragt, der Baugenehmigung, welche durch den beauftragten Beamten in Stellvertretung für Städteplanung und Raumordnung am 18. Januar 1996 der Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des Communes de la Province de Liège" (A.I.D.E.) im Hinblick auf den Bau einer Abwasserkläranlage in Manderfeld, erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils nr. 60.390 vom 24. Juni 1996 feststellend, daß die Klage gegenstandslos geworden ist;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 27. November 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der am 6. Dezember 1996 erfolgten Zustellung des Berichts an die klagende Partei;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14quater der Allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn VERHULST, Erster Auditor, agbefaßt wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 20. Februar 1997 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. RINGS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint und Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei am 6. Dezember 1996 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem vorgeschlagen wird, die Klage für unzulässig zu

erklären; daß der Berichterstatter die klagende Partei auf Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufmerksam gemacht hat, einen Artikel, der durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 ersetzt wurde und demzufolge es hinsichtlich der klageführenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreicht;

In der Erwägung, daß die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert hat; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der III. Kammer am 14. März 1990 siebenundneunzig, bei der :

Herrn HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.